



## VKF Anerkennung Nr. 21970

**Inhaber /-in**

RWD Schlatter AG  
St. Gallerstrasse 21  
9325 Roggwil  
Schweiz

**Hersteller /-in**

RWD Schlatter AG  
9325 Roggwil  
Schweiz

**Gruppe**

241 - Brandschutztüren

**Produkt**

RWD SCHLATTER UNISTAR FSW62

**Beschreibung**

Tür aus PAVAFIBRES-Platten (15,7mm), Karton (1,6mm), PAVAFIBRES-Platten (2x15,7mm), HDF-Platten (7mm), Hartholzeinleimer, D=63mm, stumpf, ROKU-STRIP-Dichtung, Stahlzarge mit PALSTOP-P- und Gummidichtung, Dreifallenschloss

**Anwendung**

EI 30  
Bgepr=1150mm, Hgepr=2300mm  
In Trennwand VKF Nr. 22378, 23661  
Anwendung siehe Folgeseiten

**Unterlagen**

ift, Rosenheim: Prüfbericht '271 42148' (10.03.2010), Gutachterliche Stellungnahme '11-000267-GAS01-C04-01-de-01' (09.03.2011), Gutachterliche Stellungnahme '15-001368-PR01 (GAS-C04-01-de-01)' (25.08.2015); Hersteller: System-Beschreibung '10.160.a' (01.09.2015)

**Prüfbestimmungen**

EN 1363-1, EN 1634-1

**Beurteilung**

Feuerwiderstandsklasse EI 30

**Gültigkeitsdauer**

31.12.2026

**Ausstellungsdatum**

08.09.2021

**Ersetzt Dokument vom**

01.06.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



## Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

### ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

#### Drehflügeltüren

- Kategorie B: Grössenzunahme bis 15% Breite, 15% Höhe und 20% Fläche ist zulässig.  
B<sub>max</sub>=1323mm H<sub>max</sub>=2645mm A<sub>max</sub>=3.17m<sup>2</sup>

### WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

#### Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Masse von Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an die erhöhte Tragkonstruktion anzupassen. Die Dicke des Stahls darf bis zu 25% erhöht werden.

#### Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.